

*Der Hund
wegen...*



Gegründet 1908

**LANDESVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR HUNDEWESEN e. V.**



SATZUNG

**Landesverband Baden-Württemberg
für Hundewesen e.V. im
Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)**

Rechtssitz Stuttgart

Stand 2020

SATZUNG

Inhalt	Seite
I. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL § 1 – § 7	4
II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT § 8 – § 14	7
III. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNG § 15 – § 22	11
IV. ABSCHNITT: DER VORSTAND § 23 – § 27	15
V. ABSCHNITT: WAHLEN § 28 – § 33	18
VI. ABSCHNITT: VERBANDSSTRAFEN § 34	19
VII. ABSCHNITT: VERBANDSGERICHT § 35	20
VIII. ABSCHNITT: VERBANDSVERMÖGEN § 36, § 37	20
IX. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 38, § 39	22

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen »*Landesverband Baden-Württemberg für Hundewesen e. V. im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)*«. Er ist hervorgegangen aus dem *Landesverband Württemberg für Hundewesen e. V.* (vormals *Bund der württembergischen kynologischen Vereine*, gegründet 1906) und dem *Landesverband Baden für das Hundewesen e. V.* Er ist unter der Nr. 1509 vom 19.06.1962 in das Vereinsregister beim *Amtsgericht Stuttgart* eingetragen.
- (2) Der Landesverband – im folgenden LV genannt – hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der LV ist Mitglied im *Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)*, der seinerseits Mitglied der *Fédération Cynologique Internationale (FCI)* ist. Der LV und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VDH und seine Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Der LV verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten oder nach der nächsten Mitgliederversammlung, nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen, anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der LV (vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges) den Verbandsrechtsweg.

§2 Zweck

- (1) Der Zweck des Verbandes ist, durch Zusammenschluss der allgemeinen kynologischen Vereine sowie der Landes- und Ortsgruppen der Rassehundezuchtvereine das Hundewesen zu organisieren und zu betreuen.
- (2) Der LV ist eine Untergliederung des VDH gem. §20 VDH-Satzung. Dem LV obliegt danach die Mitwirkung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben gem. §3 der VDH-Satzung innerhalb des Gebietes des LV.
- (3) Der LV verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über »Steuerbe-

günstige Zwecke« der §§51 ff AO. Der Satzungszweck nach Maßgabe des Abs. 1 wird insbesondere mit den Mitteln des §3 verwirklicht. Der LV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des LV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Irgendwelche Überschüsse aus den Zuchtveranstaltungen und den Mitgliederbeiträgen kommen rein kynologischen Zwecken zugute.

- (4)** Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Im Interesse des Verbandes entstandene Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand ist berechtigt, für die mit der Geschäftsführung verbundenen Verwaltungsaufgaben und für die Tätigkeiten, die im Auftrag des Vorstandes erledigt werden, eine angemessene Vergütung zu gewähren. Angemessen ist die Vergütung, wenn sie nicht übermäßig hoch bemessen und in jedem Fall unter dem für eine vergleichbare hauptberufliche Tätigkeit zu zahlender Betrag festgesetzt wird.

§ 3 Mittel zum Zweck

Mittel zum Zweck sind insbesondere:

1. Förderung und Schutz des Deutschen Hundewesens in allen seinen Zweigen, insbesondere die Zusammenschlüsse von kynologischen Vereinen, Hundesportverbänden, des Rettungshundewesens und von Vereinen der Hundefreunde.
2. Vertretung der gemeinsamen Interessen der unter 1. genannten Organisationen gegenüber Behörden sowie in in- und ausländischen kynologischen Fachorganisationen .
3. Erstellung von Gutachten durch besondere Sachverständige und Auskünfte gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen des In- und Auslandes.
4. Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Hundewesens.
5. Förderung, Koordinierung und Ausrichtung allgemeiner, nationaler und internationaler Ausstellungen und Schauen.

6. Förderung der Jagd- und Gebrauchshunderassen.
7. Beachtung tierschutzrechtlicher Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens sowie entsprechende Förderung des Tierschutzes und seiner berufenen Organisationen im In- und Ausland.
8. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
9. Bekämpfung des Hundehandels.
10. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, aber Zuschüsse können in Übereinstimmung mit der LV-Satzung gewährt werden. Sie müssen ausschließlich für kynologische Zwecke verwendet werden. Der Antragsteller muss Mitglied im LV sein. Über die Gewährung entscheidet ausschließlich der LV-Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4 Wirkungs- und Einzugsbereich

Der Wirkungs- und Einzugsbereich des LV umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 6 Organe des LV

Organe des LV sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Allgemeines

- (1)** Mitglied des LV können Rassehundezuchtvereine mit Sitz im Verbandsgebiet sein oder bei Vorhandensein entsprechender regionaler Untergliederungen (z.B. Landesverbände, Landesgruppen, Ortsgruppen) diese Untergliederungen. Entsprechendes gilt für Vereine der Hundefreunde, Hundesportverbände und Gruppierungen des Rettungshundewesens.
- (2)** Einzelpersonen können im LV keine Aufnahme finden.
- (3)** Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestrebungen des LV zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1, Abs. 3 anzuerkennen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird erworben durch förmliche Aufnahme in den Verband aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2)** Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn gewährleistet ist, dass der Bewerber die Regeln der FCI und des VDH beachtet und seine Satzung den Anforderungen der VDH-Satzung entspricht. Rassehundezuchtvereine entsprechen diesem Erfordernis nur, wenn sie selbst Mitglied des VDH sind.
- (3)** Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Vereine/Verbände, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet des Hundewesens angehören. Ebenfalls von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Vereine/Verbände, die den kommerziellen Hundehandel unterstützen, insbesondere dem ihm zuzurechnenden Personenkreis Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen jedweder Art des LV und VDH verschaffen.
- (4)** Die Aufnahmevoraussetzungen hat der Bewerber dem Vorstand nachzuweisen; der Antragstellung hat er seine gültige

Satzung beizufügen. Bewerber, die eine unselbständige Untergliederung im Sinne des § 8 Abs. 1 darstellen, haben neben dem schriftlichen Antrag und der Satzung auch eine Vollmacht des Vereinsvorstandes vorzulegen, sofern die Satzung ihres Vereines nicht eine § 30 BGB entsprechende Regelung enthält.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss und Auflösung des Mitgliedsvereins.
- (2)** Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller Verbandsämter, die berufene Vertreter des Mitglieds bekleideten. Ein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögens- und/oder Sachbesitz des LV besteht nicht.

§ 11 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief geschehen.

§ 12 Erlöschung durch Streichung

- (1)** Eine Streichung muss erfolgen, wenn sich herausstellt,
 - a) dass das Mitglied im Aufnahmeantrag falsche Angaben zur Mitgliedschaft in Bezug auf die Aufnahmevoraussetzungen nach § 9 gemacht hat;
 - b) dass nach Eintritt in den LV die Voraussetzungen des § 9 nicht mehr gegeben sind;
 - c) dass das Mitglied nach Maßgabe des Satzungsrechts des VDH aus dem VDH ausgeschlossen oder wirksam von der Mitgliederliste des VDH gestrichen worden ist.
- (2)** Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungen mehr als 6 Monate rückständig ist.

- (3)** Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch auf Geltendmachung der Forderungen des LV wird durch die Streichung nicht berührt.
- (4)** Im Falle des Abs. 1 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung. Im Falle des Abs. 2 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 13 Erlöschen durch Ausschluss

- (1)** Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Verbandsatzung;
 - b) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des LV.
- (2)** Die Verbandsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt und/oder den Hundehandel fördert.
- (3)** Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - a) bei Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - b) bei unehrenhaftem und/oder unsportlichem Verhalten, soweit es mit dem Verbandsleben in Zusammenhang steht;
 - c) bei Verstoß gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnungen zum Halten von Hunden im Freien.
- (4)** Der Verein muss sich das Verhalten seiner Amtsträger zurechnen lassen; dies gilt insbesondere auch bei Teilnahme von Amtsträgern an Veranstaltungen von Organisationen, die nicht dem VDH oder FCI angehören.

§ 14 Rechte und Pflichten

- (1)** Über § 8 Abs. 3 hinaus haben die Mitgliedsvereine die Pflicht, dem Vorstand jede im Interesse des LV verlangte Auskunft zu

erteilen, die insbesondere auch ihre Mitglieder, ihre Satzung und auch ihre Veranstaltungen betreffen, und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen. Der LV ist berechtigt, in Erfüllung der Verbandsaufgaben den Mitgliedern Weisungen und Auflagen zu erteilen.

- (2)** Die Mitgliedsvereine müssen nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen organisiert sein. Es ist zur Entscheidung über satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern und zum Ausgleich von Streitigkeiten in der Satzung jedes Mitgliedsvereins eine unabhängige Verbandsgerichtsbarkeit vorzusehen. Sie muss unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person stehen. Vereine, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, unterstehen der Verbandgerichtsbarkeit des VDH.
- (3)** Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Diese Beiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufrechnung gegen Beiträge ist unzulässig.
- (4)** Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag.
- (5)** Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in Abs.3 genannten Frist bezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des LV. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

III. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 15 Allgemeines

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des LV.
- (2)** Die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn mind. $\frac{1}{5}$ der Mitgliedsvereine durch ihre Delegierten vertreten sind. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit festzustellen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten zu wiederholen. Der Versammlungstermin ist in diesem Falle unter Hinweis auf die Wiederholung wegen Beschlussunfähigkeit mind. 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. Für die Berechnung der Frist gilt § 16 Abs. 2. Die wiederholte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten der Mitgliedsvereine beschlussfähig.
- (3)** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 Abs.4 ruhen, und jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme; dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Ist ein Mitgliedsverein nicht durch seinen 1. Vorsitzenden vertreten, muss sein Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Er muss Mitglied des zu vertretenden Vereins sein. Jedes Mitglied des Vorstandes ist sofort nach seiner Wahl stimmberechtigt.

§ 16 Einberufung

- (1)** Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung durch einfachen Brief an die Mitglieder der spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin.
- (2)** Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem LV schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Zum Einladungstermin bereits dem LV vorliegende Anträge werden mit der Einladung zugestellt.

§ 17 Anträge

- (1)** Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand des LV einzureichen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2)** Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung anderer erlassener Ordnungen und Bestimmungen des LV sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn die Mitglieder mit der Tagesordnung auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen erhalten haben.

§ 18 Leitung, Durchführung

- (1)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2)** Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 19 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;

3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Billigung/Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Vorstandes einschließlich Beisitzer;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl von Kommissionen und Ausschüssen für besondere Aufgaben einschließlich Vertreter;
9. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
10. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
11. Festsetzung des Beitrages;
12. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes (siehe § 26);
13. Aufnahme neuer Mitglieder;
14. Auflösung des LV (siehe § 38).

§ 20 Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung anderer Ordnungen des LV ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des LV kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Verbandszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitgliedsvereine beschlossen werden. Die hierzu erforderliche schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitgliedern kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 21 Versammlungsprotokoll

- (1) Das Versammlungsprotokoll erstellt der Schriftführer, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

- (2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen anderer Ordnungen des LV ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist innerhalb von 6 Wochen zu erstellen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Den Mitgliedern des LV ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder Teilnehmer von ihnen kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor. Das – sachlich richtige – Versammlungsprotokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des LV erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Paragraphen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

IV. ABSCHNITT: DER VORSTAND

§ 23 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

- (1)** Der gesetzliche Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Schatzmeister.
- (2)** Der gesetzliche Vorstand vertritt den LV gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
- (3)** Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden handeln.

§ 24 Der engere Vorstand

- (1)** Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2)** Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
- (3)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach §23 zuständigen Vertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 10 Tagen einzuhalten.
- (4)** Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

- (5) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festgehalten sind, die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 25 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des LV; er ist für alle Angelegenheiten des LV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
 6. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Verbandsgerichts;
 7. die Verleihung von Auszeichnungen;
 8. die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
 9. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Ausschüsse, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Diese(r) handelt im Auftrag des Vorstandes und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter/keine besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB.
Bei den Sitzungen kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin auf Einladung des Vorstandes ohne Stimmrecht teilneh-

men. Er/sie ist verantwortlich für die ordentliche Abwicklung des Geschäftsverkehrs und an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Sein/ihr Aufgabengebiet wird im Anstellungsvertrag festgelegt.

§ 26 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- (1)** Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen.
- (2)** Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer gültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Zu den vorläufigen Maßnahmen gehören auch Änderungen der Satzung, soweit diese zur Angleichung nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
- (3)** Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen von Ordnungen und der Satzung sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 27 Gesamtvorstand

- (1)** Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem engeren Vorstand;
 2. den Beisitzern.
- (2)** Bei der Mitgliederversammlung werden mindestens 6 Beisitzer für Aufgabenbereiche auf Vorschlag des Vorstandes gewählt, z. B.:
 - Ausstellungs- und Zuchtrichterwesen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Tierschutzangelegenheiten,
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Gebrauchs- und Jagdhundewesen,
 - Hundesportoder andere aktuelle Aufgaben.
- (3)** Die Beisitzer sollen den LV in seiner Arbeit beraten und unterstützen. Ohne Anhörung des Beisitzers soll der Vorstand auf dem jeweiligen Arbeits- und Beratungsgebiet keinen Beschluss fassen. Ein Stimmrecht steht den Beisitzern nicht zu.

- (4) Mindestens einmal im Jahr hat eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattzufinden. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung und Zahl der Teilnehmer enthalten muss. Sie soll ferner das wesentliche Ergebnis der Beratungen wiedergeben.

V. ABSCHNITT: WAHLEN

§ 28

- (1) Amtsträger des LV werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglieder eines Verbandsmitglieds im Sinne des § 8 Abs. 1 sein.
- (2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Verbandsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 27 Abs. 1 entgegensteht.

§ 29 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes LV-Vorstandsmitglied ist einzeln per Akklamation zu wählen.
- (2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt .

§ 30 Wahl der Beisitzer

§ 31 Wahl von Kommissionen und Ausschüssen

Kommissionen und Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern. Eine Kommission bzw. ein Ausschuss gilt mit der Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgaben als aufgelöst.

§ 32 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

- (1)** Für die Dauer von drei Jahren werden Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.
- (2)** Die Kassenprüfer haben jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Kassenunterlagen zu prüfen und der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vorzulegen. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

§ 33 Wahl per Handzeichen

Die Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

VI. ABSCHNITT: VERBANDSSTRAFEN

§ 34 Verbandsstrafen

- (1)** Verbandsstrafen wegen Verstößen gegen § 13 sind:
 1. Ausschluss;
 2. Geldbuße von 500 bis 2000 Euro;
 3. Verweis;
 4. Verwarnung (Missbilligung);
 5. Amtsenthebung.Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Verbandsstrafe nach Ziff. 1–4 erkannt werden.
- (2)** Bis zur Einrichtung einer eigenen Verbandsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 8 der VDH-Satzung i. d. F. v. 27.07.2012 ist der VDH zur Entscheidung über die Verhängung von Ver-

einstrafen zuständig. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 VDH-Satzung i. d. F. v. 27.07.2012 sowie nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH i. d. F. v. 27.07.2012.

- (3)** Mit der Einrichtung einer unabhängigen Verbandsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 8 der VDH-Satzung i. d. F. v. 27.07.2012 ist für die Entscheidung über die Verhängung von Verbandsstrafen das Verbandsgericht des LV zuständig. In diesem Fall richtet sich das Verbandsgerichtsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Verbandsgerichtsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH nachgebildet ist, und die der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenbeweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

VII. ABSCHNITT: VERBANDSGERICHT

§ 35 Verbandsgericht

Der LV unterhält kein eigenes Verbandsgericht. Als Untergliederung des VDH wird in Streitfällen die Verbandsgerichtsordnung des VDH i. d. F. v. 27.07.2012 angewendet.

VIII. ABSCHNITT: VERBANDSVERMÖGEN

§ 36 Verwaltung

- (1)** Das Verbandsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
- (2)** Die Bestimmung über die Verwendung des Verbandsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt hat. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Verbandsvermögens verpflichtet.

- (3)** Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören. Möglichkeiten der Mitfinanzierung entsprechend §6 VDH-Organisationsordnung für Landesverbände sind voll auszuschöpfen.

§ 37 Rechnungslegung/Kassenprüfung

- (1)** Der Schatzmeister soll die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr mit ausführlicher schriftlicher Begründung jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Vorstand vorlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- (2)** Der Schatzmeister ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen. Der Jahresabschluss muss durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3)** Der unter Mitwirkung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellte Jahresabschluss muss die Aussage enthalten, dass die Rechnungslegung mit Gesetz und Satzung übereinstimmt.
- (4)** Der Jahresabschluss sowie der Rechnungsprüfungsbericht sollen den Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (5)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entlastet.
- (6)** Eine Verpflichtung zur Bilanzaufstellung und Erstellung des Jahresabschlusses besteht allerdings nur so weit als entsprechende Verpflichtungen nach dem Gesetz bestehen.

IX. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Auflösung des Verbandes

- (1)** Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2)** Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
- (3)** Das bei der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen darf nur für steuerbegünstigte kynologische Zwecke Verwendung finden. Die endgültige Entscheidung über diese zweckbedingte Verwertung des Verbandsvermögens steht der Mitgliederversammlung nach Einwilligung durch das Finanzamt zu, die die Verbandsauflösung zu beschließen hat.

§ 39 Schlussbestimmungen

- (1)** Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
- (2)** Der Vorstand des LV wird ermächtigt, eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
- (3)** Die Satzung wurde am 24.02.2019 anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung in Leonberg beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Unter Berücksichtigung ordnungsgemäß beschlossener Änderungen ist die Satzung in der vorliegenden Form in das Vereinsregister eingetragen.

